

Entscheidung 55532

Zusammenfassung:

Die Beschwerdegegnerin mit Sitz in [...] ist ein soziales Netzwerk. Sie ist Mitglied der FSM. Auf der Seite „[...]“ wurde am 10.03.2016 folgender Kommentar zu einem Bericht über ein Sexualverbrechen durch Migranten verbreitet: „Da hilft nur gezielt schießen“. Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass es sich nicht um ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot gemäß § 5 JMStV handelt.

Entscheidung FSM-Beschwerde Nr. 55532

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 03.11.2014 in der Zusammensetzung

1. Herr Dr. [...] als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses,
2. Frau [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses und
3. Herr Dr. [...] als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 04.07.2016 entschieden, dass es nicht um ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot gemäß § 5 JMStV handelt.

BEGRÜNDUNG

1. Grundlage der Entscheidung

Die Beschwerdegegnerin ist Mitglied der FSM. Im Rahmen des durch die FSM-Beschwerdestelle durchgeführten Vorverfahrens wurde der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Grundlage der Entscheidung sind die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in der Form des 13. RÄStV, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 01.03.2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

Auf der Seite „[...]“ wurde am 10.03.2016 folgender Kommentar zu einem Bericht über ein Sexualverbrechen durch Migranten verbreitet: „Da hilft nur gezielt schießen“.

2. Kein unzulässiges Angebot

Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses bestehen kein Anhaltspunkte, dass es sich um gemäß § 4 JMStV unzulässiges Angebot handeln könnte.

3. Kein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot

Der unter der folgenden URL [https://www.\[...\]](https://www.[...]) abrufbare Beschwerdegegenstand Nr. 55532, ist nach Ansicht des Ausschusses kein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot.

Eine Beeinträchtigung der Entwicklung können insbesondere Angebote verursachen, welche die Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen in der Gesellschaft hindern. Der Begriff Eigenverantwortung verweist vor allem auf soziale Reife und die Fähigkeit zu sozialem Kontakt. Gemeinschaftsfähigkeit als Erziehungsziel stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar. Positiv gesprochen geht es um die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt (Erdemir, in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Auflage 2015, § 5 JMStV Rn 5).

Im vorliegenden Fall könnte ein Aufruf zur Selbstjustiz gegenüber Straftätern die Erziehung von Minderjährigen zu gemeinschaftsfähigen Menschen beeinträchtigen. Fraglich ist allerdings, ob der Beschwerdegegenstand diesbezüglich eindeutig ist. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Kommentar "Da hilft nur gezielt schießen" im Kontext zu dem Bericht zu sehen und damit zu unkonkret, um einen Verstoß anzunehmen. Der Kommentar kann nicht zweifelsfrei so verstanden werden, dass die beschriebenen Straftäter im Nachhinein erschossen werden sollen. Vielmehr kann der Kommentar aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers auch so gedeutet werden, dass Schuss-waffengebrauch die beschriebene drohende Vergewaltigung verhindert hätte. Schusswaffengebrauch ist in diesem Fall ein legitimes Mittel der Notwehr bzw. der Nothilfe. Da es sich um eine Notwehr- bzw. Nothilfesituation handeln würde und der Kommentar ein gemäß § 32 StGB gerechtfertigtes Handeln betrifft, wird die Grenze zur Selbstjustiz nicht überschritten. Somit

kann die Äußerung auch nicht als willkürliches Auffordern zu Gewalt und damit entwicklungsbeeinträchtigend gedeutet werden.

gez.

Dr. [...] (Vorsitz Beschwerdeausschuss)

[...]

Dr. [...]